

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2023

Nr. 2023/1066

Teilrevision Gebührentarif (GT)

Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2023/164 vom 31. Januar 2023 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Änderung des Gebührentarifs (GT) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement wurde ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 1. Mai 2023.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- SVP Kanton Solothurn (1)
- Grünliberale Partei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (2)
- kgv Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, 4500 Solothurn (3)
- Solothurner Banken, 4584 Lütterswil (4)
- SP Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (5)

1.2 Vernehmlassungsergebnis

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die Teilrevision des Gebührentarifs (GT) (2, 3, 4). Ein Teilnehmer (1) unterstützt die Vorlage nicht ausdrücklich, schreibt aber in zustimmendem Sinn und nimmt nur zu einer einzelnen Bestimmung Stellung. Ein Absender (5) verzichtet ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Zu zwei Bestimmungen werden konkrete Anregungen gemacht bzw. Anpassungen verlangt. Dabei stehen folgende Themen im Vordergrund:

- Erhebung von Auslagenentschädigungen im Eichwesen;
- Änderung der Gebührenhöhe bei Kleinlotterien.

1.3 Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

§ 136^{bis} VE-GT

Der kgv erwartet bei der Erhebung von Auslagenentschädigungen durch das Eichamt, dass diese Gebühren als reine Aufwandentschädigung erhoben werden und nicht um neue Einnahmen zu generieren.

§ 138 Abs. 1 VE-GT

Die SVP sieht die Änderung der bisherigen Gebühr für Kleinlotterien von 30 bis 3'000 Franken auf neu 100 bis 1'000 Franken nicht ein. Sie befürchtet, dass die Verantwortung für die Gebührenerhöhung von Kleinstveranstaltungen an den Kantonsrat abgeschoben werden soll, was sie ablehnt. Durch die vorgeschlagene Mindestgebühr könnten womöglich kleine Veranstaltungen existenziell bedroht sein.

Die GLP begrüsst grundsätzlich die Koppelung des Mindest- und Maximalbetrages an die Lossumme und deren Höhe von 1 Prozent. Ebenfalls zustimmend sieht sie die Anbindung der Höhe der Gebühr an den Aufwand. Sie bemängelt aber die Erhöhung der Minimalgebühr um 233 % für Kleinlotterien, welche zur Finanzierung von gemeinnützigen Anlässen durchgeführt werden. Generell versteht die GLP nicht, weshalb die Maximalgebühr bei Sportwetten und Pokerturnieren tiefer ist. Dies wäre nur erklärbar, wenn der Gesamtaufwand höher wäre. Sie beantragt die Maximalgebühr bei Kleinspielen auf 300 Franken zu senken.

Für den kgv erscheint die Erhöhung der Minimalgebühr und die Senkung der Maximalgebühr angemessen.

1.4 Auswertung und weiteres Vorgehen

Die Auswertung der Vernehmlassung hat ergeben, dass dem Beschlussentwurf gesamthaft zugestimmt wird. Der Vernehmlassungsentwurf stellt daher eine zweckdienliche Grundlage für die Weiterbearbeitung der Vorlage dar.

1.4.1 Zu den konkreten Anmerkungen

§ 136^{bis} VE-GT

Der Befürchtung des kgv kann nicht gefolgt werden. Mit den Aufwandgebühren werden die Auslagen des Eichamtes im Rahmen der Eich- und Messtätigkeit beglichen und keine neuen Einnahmen generiert. Die Bestimmung wird beibehalten.

§ 138 Abs. 1 VE-GT

Nach dem Geldspielgesetz bleiben die Kantone für die Bewilligung und die Aufsicht im Bereich der Kleinspiele zuständig. Für die Tätigkeiten der Verwaltung können Gebühren erhoben werden. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Nach diesem Grundsatz soll der entsprechende Verwaltungsaufwand die Höhe der Bewilligungsgebühr bestimmen. Die Erfahrungswerte bei der Bewilligungerteilung für Kleinlotterien und Sportwetten haben gezeigt, dass sich der Arbeitsaufwand für die Gesuchsprüfung und Nachbearbeitung (bspw. die Überprüfung der Berichterstattung und der Rechnungslegungspflicht der Veranstalter gemäss Art. 38 BGS) innerhalb eines Zeitfensters von knapp einer Stunde bis 4 ½ Stunden bewegt. Vor diesem Hintergrund ist die Ankoppelung der Gebühren bei Kleinlotterien an einen fixen Prozentsatz der Lossumme nicht mehr rechtmässig. Die mit der Prüfung und Bewilligungerteilung beauftragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter befinden sich in der Lohnklasse 13. Gestützt auf § 3 Absatz 2 der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993 ist der Stundenaufwand auf 127 Franken festgesetzt (Tarifstufe 2). Deshalb wird die Minimalgebühr auf 100 Franken beibehalten und die Maximalgebühr von 1'000 Franken auf 600 Franken gesenkt. Mit der Senkung des Maximalbetrages bei Kleinlotterien wird dem Grundsatz der Deckung des Verwaltungsaufwandes Rechnung getragen. Da der Verwaltungsaufwand bei allen

Kleinspielen in etwa gleich ist, soll der Gebührenrahmen für Sportwetten und kleine Pokerturniere beibehalten werden. Die Anbindung an ein Prozent der Lossumme bei Kleinlotterien wird gestrichen.

2. Beschluss

- 2.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 2.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Volkswirtschaftsdepartement (GK 5929)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Staatskanzlei
Aktuariat Finanzkommission
Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (5; *Versand durch Amt für Wirtschaft und Arbeit*)